

Stadt Voerde (Niederrhein)**Amtsblatt**
der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 29 vom 20.12.2012

3. Jahrgang

Auflage: 60

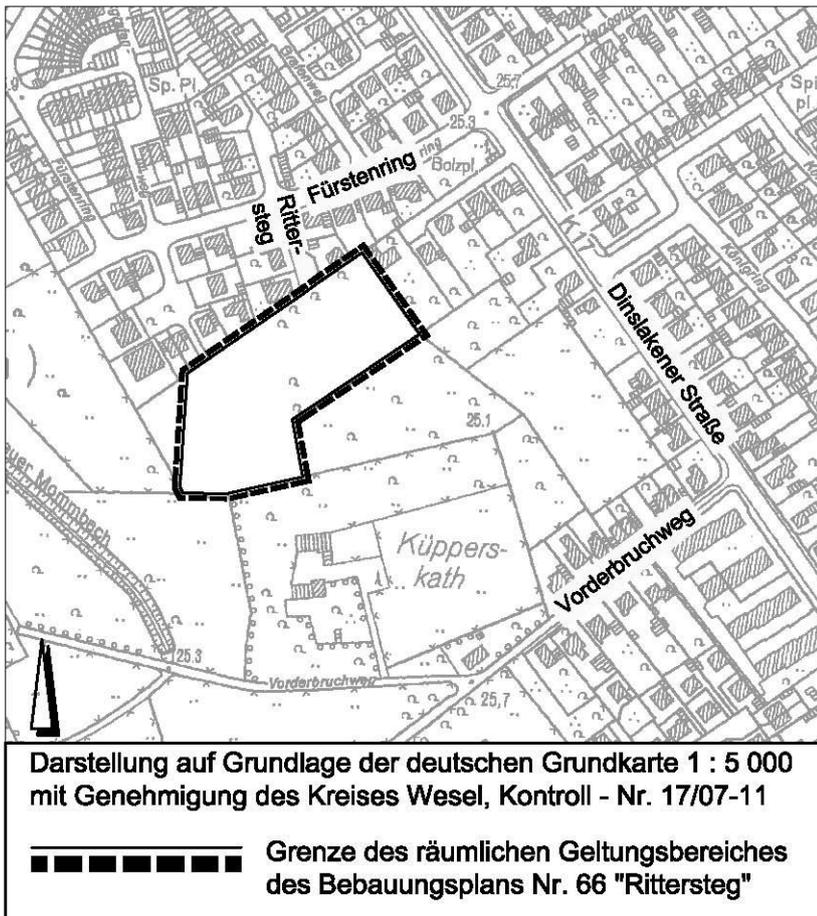
Inhaltsverzeichnis:

1.	<u>Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.) Bebauungsplan Nr. 66 „Rittersteg“</u>	Seite 1-2
----	---	--------------

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Voerde (Niederrhein)****Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen
der Stadt Voerde (Ndrhh.)**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Rittersteg“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, in der z. Zt. gültigen Fassung) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel der Bauleitplanung ist der Abschluss der Siedlungsbebauung im Wendehammer des Rittersteges unter Berücksichtigung des ökologisch hochwertigen Umfeldes und die Sicherung des damit zusammenhängenden ökologischen Ausgleichs. Zugleich wird eine angrenzende Fläche, die als externe Ausgleichsfläche für den im landschaftsräumlichen Zusammenhang befindlichen Bebauungsplan am Feldweg vorgesehen war und die sich nun im Besitz der Stadt Voerde befindet, planungsrechtlich festgesetzt.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Umweltbezogene Informationen sind im Umweltbericht enthalten. Als weitere umweltbezogene Informationen sind das ökologische Gutachten des KVR aus 1992, die Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde sowie des Naturschutzbundes und ein Gutachten zum Artenschutz verfügbar. Diese Unterlagen sind im Rathaus einsehbar.

In die Planunterlagen zu dem o.g. Bauleitplan kann eingesehen werden in der Zeit vom 02.01.2013 bis einschließlich dem 04.02.2013 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 040) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sind auch im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist zur Bauleitplanung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zurzeit gültigen Fassung) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Voerde (Ndrhh.), den 19. Dezember 2012
Der Bürgermeister
Spitzer